

Dornbirner

# Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postverrechnung, S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland, S 7.—, einzelne Nummer, S 0,30. Einschaltungen kosten S 0,20, für Auswärtige S 0,30, der Zellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends 10Uhr in das Rathaus zu bringen.

Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Daniel Feurstein, Buchdruckerbesitzer in Dornbirn. Buchdruckerei Daniel Feurstein, Dornbirn.

Nr. 44

Sonntag, 30. Oktober 1932

63. Jahrg.

**Wochenkalender:** Sonntag, 30. Oktober, Abnigtum Christi, Montag, 31. Wolfgang, Dienstag, 1. November, Allerheiligentag, Mittwoch, 2. Allerheiligen, Justus, Donnerstag, 3. Doa, Hubert, Freitag, 4. Karl Borromäus, Emmerich, Samstag, 5. Zacharias, Bevilila.

**Vieh- und Krämermärkte in Dornbirn:** 15. November, 6. Dezember.

## Vorsicht auf der Straße bewahrt vor Unfällen!

### Kundmachungen

### Wertblatt für alle Wähler!

#### Die Wahl in den Landtag

findet am Sonntag, den 6. November 1932 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags statt. In Ebnet, Wahlsprengel Nr. 13, von 12 bis 1 Uhr.

Die **Wahlausweise** werden bis längstens am Freitag vor der Wahl durch Amtsdienner zugestellt werden; wer den Wahlausweis aus irgend einem Grunde bis dorthin nicht erhalten hat, kann denselben im Rathaus Zimmer 2 abholen, da bei der Ortswahlbehörde dieser Ausweis vorgewiesen werden soll.

**Wahlkartenwähler** müssen im Wahlsprengel Nr. 1 (Gesellenhaus) wählen. Sie erhalten vom Stadtrat Dornbirn keine Wahlausweise.

Für jede Straße bezw. für die Wähler der einzelnen Straßen ist eine besondere Stunde zur Stimmabgabe vorgesehen; diese Stunde soll eingehalten werden, soweit als möglich, damit der Wahlvorgang flott vor sich geht und durch Ansehen usw. keine Störungen erleidet.

Die **Mitglieder der Wahlbehörden** (Beisitzer und Ersatzmänner) sollen eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl, also mindestens um 1/28 Uhr früh schon im Wahllokale zu einer wichtigen Vorbereidung sich versammeln.

Die **Stimmzettel** nehmen die Wähler am besten von Hause aus mit; wer das aber vergessen hat, kann in der Wahlzelle auf einen dort befindlichen leeren weißen Zettel die Partei schreiben, die er wählen will.

Das **amtliche Wahllokal** erhalten die Wähler im Wahllokale vom Wahlleiter.

Nach der **Stimmabgabe** hat jeder Wähler unverzüglich das Wahllokale zu verlassen.

**Strenge Wahlpflicht** besteht auch für diese Wahl. Wahlberechtigte, die ohne hinreichende Entschuldigung von der Wahl fernbleiben, können durch die Behörde bis zu S 100 — Geldstrafe oder 3 Tage Arrest verurteilt werden. Wer aus triftigen Gründen nicht zur Wahl kommen kann, hat unter Angabe der Gründe und Zurückgabe des Wahlausweises wenn möglich, noch vor der Wahl die Entschuldigung **im Rathaus Zimmer 2** anzubringen oder durch eine andere Person anbringen zu lassen. Ob die Entschuldigung zu gelten habe oder nicht, darüber entscheidet die Bezirkshauptmannschaft.

**Schulz und Freiheit der Wahl** sind weitgehend durch Gesetz gewährleistet; in diesem Sinne dürfen im Verbotstraume, das ist 100 Meter im Umkreise vom Wahllokale entfernt, keine Wahlagitationslokale errichtet und auch sonst keine Art von Wahlwerbung betrieben werden und keinerlei Ansammlungen stattfinden.

**Alkoholverbot** besteht am Vortage von 18 Uhr an und für den Wahltag bis eine Stunde nach Beendigung der Stimmabgabe, also in Dornbirn bis 3 Uhr nachmittags.

**Anordnungen des Wahlleiters** bezw. seiner Hilfstäfte, soweit sie auf die Ordnung und kluge